22. Novemb.

Cantons auf die von den dermalen demselben einverleibten Gemeinden ausgestellten Titul /: welche für Dietikon 500, für Ortweil 100, für Hüttikon 100, und für Schlieren 200, also im Ganzen 900. Gulden betragen :/ bestimmt vorbehalten habe, — so wird das dießfällige Schreiben der Liquidations-Commission, samt Beylage, der Commission des Innern abschriftlich zu Handen gestellt, damit dieselbe dem Kleinen Rath ihre gutächtlichen Gedanken hinterbringe, ob und wie der den hießigen Canton betreffende Theil der erwähnten Schuldtituln gegen die Regierung des Cantons Argäu zu reclamieren sey. In Gewärtigung des dießfälligen Gutachtens bedarf es auch keiner Antwort an die Liquidations-Commission.

Exposition eines Kinds in Ehrlenbach, von dem Obergericht veranstaltete Untersuchung, begehrte Aufnahme dieses Kinds in hießigen Stitthal.

513

Da es sich aus dem heutigen Berichtschreiben des Obergerichts ergiebt, daß Sontags den 20ten hujus im sogenannten Holler zu Ehrlenbach ein, dem Anschein nach, circa 3. Wochen altes ausgesetztes Knäblein, von einem gewißen Johannes Äberli gefunden worden, daß ferner das Obergericht sogleich die nöthigen Einleitungen zum Verhör der Auskunft ertheilen könnenden Personen, und zur Entdekung der Herkunft des Knäbleins und des Thäters der Aussezung, getroffen habe, inzwischen aber /: da sich innert Jahresfrist schon mehrere ähnliche Aussezungsfälle zugetragen haben :/ dem Kleinen Rath anheimstelle, eine Belohnung auf die Entdekung des Thäters oder der Thäterin in den öffentlichen Blätteren ausschreiben zu laßen, und daß endlich die Gemeindsvorsteherschaft von Ehrlenbach die Aufnahme dieses Fündlings in den hießigen Stithal wünsche, — so überweist der

Klei-

22. Novemb.

Kleine Rath die Frage: „ob und „in wie weit in diesem und ähn„lichen Fällen die öffentliche Aus„schreibung einer Recompenz un„bedenklich könne verfügt wer„den?“, der Justiz- und Polizey-Commission zur Untersuchung und befürderlichen Berichtserstattung, und findet hingegen, daß was den zweyten Gegenstand, oder die Aufnahme des Fündlings in den Stitthal anbetrifft — einerseits der Stitthal sich nicht zum Findelhaus qualificiere, und anderseits eine allzu willfährige Übernahm von Fündlingen durch den Staat, sowohl die Expositionsfälle an und für sich vermehren, als die Wachsamkeit der Gemeindsbehörden in Polizeysachen verminderen würde; welches alles dem Obergericht /: lt. Missiven :/ rückantwortlich anzuzeigen ist.

ENDE.